

Statuten

Waffenlauf-Verein Schweiz

(9. Dezember 2006)



Statuten

Waffenlauf-Verein Schweiz

I. Name, Sitz, Grundlagen, Zweck und Mittel

Artikel 1 Name und Sitz

Der Waffenlauf-Verein Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB), der den Waffenlauf als traditionellen Schweizersport gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und für Freunde dieses Militärsportes Ansprechpartner ist.

Sollte der Waffenlauf keine Veranstalter mehr finden, wird der Verein auf Basis der Kameradschaftspflege weitergeführt.

Das Rechtsdomizil (Sitz) befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 Grundlagen des Waffenlauf-Vereins Schweiz

Die Grundlagen des Waffenlauf-Vereins Schweiz sind die vorliegenden Statuten und Reglemente, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

Artikel 3 Zweck

Der Waffenlauf-Verein Schweiz:

- a) honoriert langjährige Beteiligung an Waffenläufen durch den Versand der Jubiläumsmedaillen
- b) führt für die Vereinsmitglieder die Statistik weiter
- c) pflegt die Kameradschaft der Waffenläufer.

Artikel 4 Mittel

¹ Der Waffenlauf-Verein Schweiz erreicht seine Ziele durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Beschlüsse und Vereinbarungen
- c) Veranstaltungen kameradschaftlicher Anlässe

² Die finanziellen Mittel sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Vermögenserträge

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des Waffenlauf-Vereins Schweiz sind:

aktive und inaktive Waffenläuferinnen und Waffenläufer

Artikel 6 Aufnahme gesuch

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftliches Gesuch hin.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist spätestens 6 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Artikel 8 Ausschluss

¹ Mitglieder, deren Verhalten den Zwecken, Interessen, dem Ansehen des Waffensportvereins Schweiz oder des Waffensports zuwiderläuft, können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn er auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung figuriert und das betroffene Mitglied mindestens 14 Tage vorgängig davon schriftlich Kenntnis erhalten hat.

³ Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Zahlung der bereits vorher fällig gewordenen Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr zu Gunsten des Waffensportvereins.

Artikel 9 Rechte

Mitglieder haben vollumfängliches Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10 Pflichten

Allgemeine Pflichten:

- a) Die Bestrebungen des Waffensportvereins Schweiz sind zu unterstützen
- b) Die Statuten, Reglemente und Vereinbarungen und Beschlüsse sind einzuhalten
- c) Der Waffensport ist zu unterstützen (nicht finanziell) und dessen Kameradschaft ist zu pflegen.
- d) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe des Waffensportvereins Schweiz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Unterschriftsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident und die Kassiererin oder der Kassier sind unterschriftsberechtigt.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

³ Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt, muss diese vom Vorstand innert 30 Tagen ab dem Antragsdatum - unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen - schriftlich einberufen werden.

⁴ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Artikel 14 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat bei allen Geschäften eine Stimme.

Artikel 15 Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Waffenlauf-Vereins Schweiz. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung (in Kenntnis des Revisorenberichtes) sowie der Dechargeerteilung an den Vorstand für die Geschäftsführung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Artikel 16 der Statuten oder andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Waffenlauf-Vereins Schweiz.

Artikel 16 Anträge und Wahlvorschläge

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Wahlvorschläge können vor oder während der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Artikel 17 Abstimmung und Wahlen

¹ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangen.

² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 18 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Waffenlauf-Vereins Schweiz geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten. Ist auch dieser abwesend, so wird ein Tagespräsident bestimmt. Das Protokoll wird vom Sekretär / Protokollführer geführt, von diesem unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gegengezeichnet. Es ist allen Mitgliedern so bald als möglich, spätestens aber 30 Tage nach der Mitgliederversammlung, das Protokoll einforderbar zu machen. An der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll in Papierform aufzulegen.

V. Vorstand

Artikel 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär / Protokollführer
- d) Kassier

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer neu-gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 20 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung in dieses Amt gewählt wurde, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 21 Sitzungen, Beschlussfassung

¹ Die Sitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich einberufen, wenn:

- a) er es als notwendig erachtet, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen
- b) mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

² Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

³ Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur einstimmig gefasst werden.

Artikel 22 Kompetenzen und Obliegenheiten

¹ Der Vorstand hat die in den Statuten festgelegten Kompetenzen und Obliegenheiten. Es handelt sich insbesondere um die:

- a) Beschlussfassung in allen des Waffenlauf-Vereins Schweiz berührenden Angelegenheit, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- b) Geschäftsführung und allgemeine Anliegen im Interesse des Waffenlaufes
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse
- d) Vertretung des Waffenlaufes nach aussen
- e) Verbreitung von Informationen
- f) Ausarbeitung von Reglement
- g) Planung und Durchführung von Anlässen.
- h) Ehrungen von Waffenlauf-Jubilaren (100,150,200,250,300,350,400)

² Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

VI. Rechnungsrevision

Artikel 23 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevision des Waffenlauf-Vereins Schweiz wird jährlich durch zwei Rechnungsrevisoren durchgeführt.

VII. Finanzen

Artikel 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Waffenlauf-Vereins Schweiz bestehen aus den Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäss Artikel 15 über die Verwendung der Einnahmen.

Artikel 25 Ausgaben

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets.

Artikel 26 Vereinsvermögen

¹ Das Vermögen ist in mündelsicheren Werten anzulegen, soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird.

² Mitglieder, die aus dem Waffenlauf-Verein Schweiz austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf eventuell vorhandenes Vermögen.

³ Bei Zuwendungen Dritter für bestimmte Aufgaben ist gesondert Rechnung zu führen.

Artikel 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Artikel 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Waffensport-Vereins Schweiz haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenrevision

Jede Statutenrevision muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

Artikel 30 Auflösung

¹ Die Auflösung des Waffensport-Vereins Schweiz erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe per Post oder E-Mail ist möglich, soweit das aussagekräftige Schriftstück mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingetroffen ist. Die Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Auflösung als besonderes Traktandum aufführen.

² Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Auflösung der IGWS am 9. Dezember 2006 in Oensingen und der Gründungsversammlung des Waffensport-Vereins Schweiz genehmigt. Sie treten am 9. Dezember 2006 in Kraft.

Waffensport-Verein Schweiz

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Susanne Rigling